



STATUTEN

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichischer Heeresbergführerverband“ (ÖHBFV).
- (2) Er hat seinen Sitz in SAALFELDEN am STEINERNEN MEER und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Bundesrepublik ÖSTERREICH.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist vorerst nicht vorgesehen.

§ 2: Vereinszweck

- (1) Der Österreichische Heeresbergführerverband ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (2) Er bezweckt die Wahrung aller Belange der Heeresbergführer und die Förderung des Alpinismus durch:
 - a) Die Wahrung der Einheitlichkeit der Heeresbergführer,
 - b) die Förderung des Ansehens und der fachlichen Geltung dieses besonders qualifizierten Personals,
 - c) die Vertretung der ideellen und dienstlichen Interessen der Heeresbergführer sowie der Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen des Österreichischen Bundesheeres,
 - d) die Förderung aller Maßnahmen zur Fortbildung der Heeresbergführer,
 - e) die Förderung der Heranbildung des Nachwuchses der Heeresbergführer,
 - f) die Mitwirkung am gebirgstechischen Unterrichts- und Lehrwesen und die Vermittlung gebirgstechischer Kenntnisse,
 - g) den Erfahrungsaustausch mit dienstlichen und zivilen alpinen Organisationen und Institutionen des In- und Auslandes,
 - h) die Mitwirkung bei Maßnahmen zur Vorbeugung alpiner Unfälle und bei der Gestaltung alpiner Rettungseinrichtungen,
 - i) die Wahrung der sozialen Interessen der Verbandsmitglieder,
 - j) den Ausbau der sozialen Fürsorge und Maßnahmen zur Linderung sozialer Härtefälle für Heeresbergführer, deren Angehörige und Hinterbliebene,
 - k) die Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder bei der Beschaffung geeigneter Ausrüstung sowie
 - l) die Stellungnahme zu einschlägigen Fragen der gebirgstechischen Theorie und Praxis.





§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch folgende ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:
- (2) Ideelle Mittel:
 - a) Verfassung und Einbringen von Denkschriften,
 - b) Abgabe von Gutachten und Erstattung von Vorschlägen zu einschlägigen Erlässen und Befehlen,
 - c) Stellungnahme zu Fragen der Theorie und Praxis der Gebirgsausbildung im Bundesheer,
 - d) Veranstaltungen von Bergfahrten, Kursen und Vorträgen,
 - e) Herausgabe von periodischen Mitteilungen und fachlichen Informationen und
 - f) Erfahrungsaustausch mit fachlichen und wissenschaftlichen Einrichtungen im In- und Ausland.
- (3) Materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Aufwandsentschädigungen aus geeigneten Veranstaltungen, Publikationen und Vorträgen,
 - c) Spenden und Subventionen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Heeresbergführer. Das sind jene in- und ausländischen Personen, welche die österreichische Heeresbergführerausbildung nach den jeweils geltenden österreichischen Bestimmungen abgeschlossen haben und die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind Personen, welche die Verbandstätigkeit durch ideelle Unterstützung und Zahlung eines Mitgliedbeitrags fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verband ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Jahreshauptversammlung.





§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis zum 1. September für das laufende Kalenderjahr mitzuteilen. Der Austritt enthebt nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum Ende des Beitrittsjahres. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses mehr als 3,5 Jahre mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Ehrenmitglieder, soweit sie nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder sind, haben nur beratende Funktion.
- (3) Die Mitglieder sind zur Wahrung der Verbandsinteressen, Einhaltung der Statuten und Verbandsbeschlüsse verpflichtet. Der Verband ist nach Kräften zu fördern und es ist alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Verbandes schaden könnte. Sie haben stets eine nicht nur den Gesetzen, sondern auch den Ehrenbegriffen der Bergsteiger entsprechende einwandfreie Haltung als Heeresbergführer und Bergkamerad zu bewahren.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen, sofern diese nicht von der Homepage des Verbandes heruntergeladen werden können.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Jahreshauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Jahreshauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Höhe





verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist für jedes Beitragsjahr im Vorhinein, bis zum 31. Oktober zu entrichten. Das Jahr der Aufnahme gilt als volles Beitragsjahr.

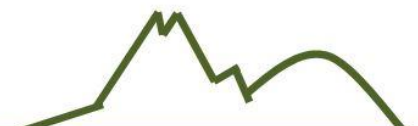
- (8) Der Vorstand kann unter bestimmten Voraussetzungen Mitglieder von der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge temporär oder dauerhaft befreien.
- (9) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (10) Die Beitragspflicht entfällt mit dem vollendeten 80. Lebensjahr.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Jahreshauptversammlung (= Generalversammlung) (§ 9 und 10), der Vorstand (§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung (JHV) ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
- (2) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Jahreshauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung hat unter Angabe von Tagesordnung, Tagungsort und Zeitpunkt zu erfolgen.
- (3) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Jahreshauptversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators.binnen sechs Wochen statt.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und jene Ehrenmitglieder, die gleichzeitig ordentliche Mitglieder sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich mittels Handzeichen. Wird von der Mehrzahl der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt, so ist diese vom Vorsitzenden vorzunehmen. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.





- (7) Die Jahreshauptversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Jahreshauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Über die Verhandlungen der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 10: Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- b) Allfällige Beschlussfassung über den Rechenschafts- und Rechnungsbericht des abgelaufenen Arbeitsjahres
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung von allfälligen Rechtsgeschäften
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- g) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- i) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Verbandsvermögens
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier
 - e) dem Altkameradenbetreuer und
 - f) dem Webmaster
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden



Jahreshauptversammlung einzuholen ist. Auch für Vertretungen bzw. zur Einschulung einzelner Funktionen können temporär Mitglieder in den Vorstand kooptiert werden. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Jahreshauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand tritt über Einladung des Präsidenten, bei dessen Verhinderung über Einladung des Vizepräsidenten zusammen und ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und einschließlich des Einberufenden vier Mitglieder anwesend sind. Sind beide Präsidenten auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Die Jahreshauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (7) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Jahreshauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Führung des Verbandes gemäß den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Verbandes entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses
- (2) Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Jahreshauptversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 3.
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens



- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.
- (2) Die Vertretung des Verbandes nach außen obliegt dem Präsidenten, im Verhinderungsfall dem Vizepräsidenten.
- (3) Vizepräsident und Schriftführer unterstützen den Präsidenten bei der Führung der laufenden Verbandsgeschäfte.
- (4) Eine Delegation bestimmter Aufgaben an den Vorstand und ausgewählte ordentliche Mitglieder ist zulässig.
- (5) Wichtige Schriftstücke und Ausfertigungen des ÖHBFV, insbesondere verpflichtende Erklärungen, Protokolle von Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen sowie Urkunden bedürfen der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers. Finanzielle Angelegenheiten (Vermögenswerte, Dispositionen usw.) die des Präsidenten und des Kassiers.
- (6) Vereinsinterne Schriftstücke können vom Präsidenten, in dringenden Fällen auch von anderen zuständigen Vorstandsmitgliedern ohne Gegenzeichnung unterfertigt werden.
- (7) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (8) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Dies bedarf jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (9) Der Präsident führt den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung und im Vorstand.
- (10) Dem Schriftführer obliegt die ordnungsgemäße Führung des gesamten Schriftverkehrs und der Mitgliederdatei. Er führt die Protokolle der Jahreshauptversammlung und der Vorstandssitzungen.
- (11) Dem Kassier obliegt die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Verbandes. Dazu gehören die Einhebung der Mitgliedsbeiträge (inklusive allfälliger Mahnungen), die Verwaltung von Spenden und Subventionen und die ordnungsgemäße Führung von Geschäftsbüchern.
- (12) Dem Altkameradenbetreuer obliegt die Kameradschaftspflege der älteren Verbandsmitglieder.
- (13) Der Webmaster betreut die Homepage des Verbandes (www.heeresbergfuehrer.at) nach den Vorgaben des Präsidenten.
- (14) Sind Vorstandsmitglieder verhindert, so sind durch den Vorstand Vertreter einzuteilen.





§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Von der Jahreshauptversammlung werden zwei unabhängige und unbefangene ordentliche Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren als Rechnungsprüfer gewählt und bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Jahreshauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Für die Rechnungsprüfer gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von 6 Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichts der ordentliche Rechtsweg offen. (§ 8 Vereinsgesetz 2002)





§ 16: Freiwillige Auflösung des Verbandes

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Jahreshauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Jahreshauptversammlung hat auch über das - nach Abdeckung der Passiva - noch vorhandenen Vereinsvermögen zu beschließen. Es ist ein „Abwickler“ zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen soll in erster Linie für soziale Härtefälle im Bereich der Heeresbergführer (§ 2, lit j), ansonsten einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgt.

§ 17: Schlussbestimmungen

Die Statuten des Österreichischen Heeresbergführerverbandes wurden in der vorliegenden Form von der 37. Jahreshauptversammlung in ABSAM beschlossen. Sie werden nach „Schweigen der Vereinsbehörde“, der Bezirksverwaltungsbehörde ZELL am SEE, nach Ablauf von 4 Wochen wirksam.

ABSAM, am 12. 11. 2016

Der Schriftführer

(Wolfgang Lutz, Vzlt)

Der Präsident

(Thomas Abfalder, Obstlt MSD)

